



### PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- Bereich der Änderung**
- Art der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
  - W Wohnbaufläche
  - MD Dorfgebiet
  - MI Mischgebiet
  - MK Kerngebiet
  - GE Gewerbegebiet
  - GEE Nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet
  - GI Industriegebiet
  - Gle Nutzungsbeschränktes Industriegebiet
  - SO Sondergebiet
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
  - Flächen für den Gemeinbedarf
  - Verwaltungsgebäude
  - Schule
  - Krankenhaus
  - Theater
  - Museum
  - Post
  - Kirche, Gemeindehaus
  - Bürgerhaus
  - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Altersheim, Altagestätte
  - Jugendheim, Jugendherberge
  - Kindergarten, Kindertagesstätte
  - Kinderheim, Kinderdorf
  - Hallenbad
  - Feuerwehr
  - Schutzraum
  - Katastrophenschutz
  - MH Mehrzweckhalle
  - B Behindertenwerkstätte
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege** (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
  - Autobahn oder Autobahnähnliche Straßen (40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone gemäß Bundesfernstraßengesetz)
  - Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen (ggf. Bauverbotszone und Baubeschränkungszone gem. Bundesfernstraßengesetz bzw. Landesstraßengesetz)
  - WVF Wagenfähre
  - P Großparkplatz, Park-and-Ride Platz
  - Parkhaus
  - P Parkflächen unterirdisch
- Versorgungs- und Entsorgungsanlagen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
  - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
  - Elektrizitätswerk
  - Umspannwerk
  - Umformerstation
  - Fernheizwerk
  - Fernwärmeübergabestation
  - Gasbehälter
  - Gasregler
  - Wasserwerk
  - Wasserbehälter
  - Brunnen
  - Kläranlage
  - Pumpwerk
  - Regenrückhalte- bzw. -überlaufbecken
  - Niederschlagswasser Reinigungs- und Versickerungsanlage
  - Müllbeseitigungsanlage
  - Lagerplatz für feste Abfallstoffe
- Grünflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
  - Grünflächen
  - Parkanlage
  - Friedhof
  - Dauerkleingärten
  - Sportanlage
  - Golfplatz
  - Reitsportanlage
  - Spielplatz (Spielbereich A, B oder C)
  - Spielplatz (sonstiger)
  - Badeplatz
  - Wassersport
  - Spielplatz (Spielbereich A)
  - Spielplatz (Spielbereich B)
  - Spielplatz (Spielbereich C)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
  - Wasserflächen, Häfen
  - Gewässer II. Ordnung
  - Verrohrte Teillabschnitte der Gewässer/Druckrohrleitung
  - Für die Wasserwirtschaft bzw. den Wasserstraßenverkehr vorgesehene Flächen (Schutz- und Bearbeitungsflächen)
- Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)
  - Flächen für Aufschüttungen
  - Flächen für Abgrabungen
- Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft - Wald** (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
  - Flächen für die Landwirtschaft
  - Flächen für die Forstwirtschaft (Wald)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Kennlichmachungen** (§ 5 Abs. 5 BBauG)
  - ISAN Sanierungsgebiete, die nach Städtebauförderungsgesetz förmlich festgestellt sind
- Kennzeichnungen** (§ 5 Abs. 4 BauGB)
  - Umgrenzung der Flächen unter denen der Bergbau umgeht
- Nachrichtliche Übernahmen** (§ 5 Abs. 4 BauGB)
  - Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes
  - Landschaftsschutzgebiet / Landschaftsplan
  - Naturschutzgebiet / Landschaftsplan
  - Verbandsgrünfläche
  - Landschaftsschutz- / Naturschutzgebiet zugleich Verbandsgrünfläche
- Hochwasserschutz** (Risikogebiete gem. § 78b WHG)
  - Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich innerhalb der Hochwasserrisikogebiete des Rheins. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden.
  - Wasserschutzgebiet
  - Überschwemmungsgebiet
  - Deichschutzzone
  - Räumliche Abgrenzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Binsheimer Feld
  - Flächen für Bahnanlagen
    - Stadtbahntrasse
    - Bahnhof
    - Haltepunkt
  - Streckenbereich nach Bundesfernstraßengesetz planfestgestellt
  - Streckenbereich nach Bundesfernstraßengesetz bzw. Landesstraßengesetz planfestgestellt
  - Bauverbotszone nach Bundesfernstraßengesetz bzw. Landesstraßengesetz
  - Ortsdurchfahrtsgrenze
  - Grenze von Bauschutzbereichen nach dem Luftverkehrsgesetz
  - Oberirdische Versorgungsleitungen Hochspannungsfreileitung ab 110 kV
  - Siedlungsschwerpunkt
  - STOP I Entwicklungsplan für den Siedlungsschwerpunkt Stadtmitte

- Sonstige Eintragungen und Hinweise**
  - Richtfunkstrecken
  - Bei Bauvorhaben sind die Betreiber von Richtfunkstrecken zu beteiligen und ihre Belange zu beachten.
    - Hubschrauberlandeplatz
    - Landeplatz für Flugmodelle
    - Schacht in Betrieb
    - Wetterschacht
    - Schacht außer Betrieb
    - Eingegrünter Werksparkplatz
  - Hierbei handelt es sich um Flächen mit der Doppelfunktion "Immissionschutzgrünfläche und Werksparkplatz". Beide Nutzungen sollen gleichberechtigt miteinander bestehen. In den aufzustellenden Bebauungsplänen für diese Bereiche ist durch einen besonderen Grüngestaltungsplan die Erfüllung beider Funktionen zu belegen.
  - Verkaufsfläche
  - Stadtgrenze
  - Stadtbezirksgrenze
  - Für die Baugebiete gilt das Höchstmaß der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO
  - Teilbereiche, die von der Genehmigung ausgenommen worden sind
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen** § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB
  - GEE Für die mit dem Index "e" versehenen Industrie- und Gewerbegebiete gilt folgendes: In den gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus diesem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen sind zur Berücksichtigung der in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse einerseits und der Belange der Wirtschaft andererseits Nutzungsbeschränkungen und Gliederungen gem. § 1 Abs. 4-9 BauNVO festzusetzen. Für die mit den Ziffern (1) bis (13) und (20) bis (26) versehenen Gle- bzw. GEE-Gebiete wird auf den Abschnitt 3.6.4 des Erläuterungsberichtes verwiesen.
  - Gle Für die mit dem Index "e" versehenen Industrie- und Gewerbegebiete gilt folgendes: In den gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus diesem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen sind zur Berücksichtigung der in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse einerseits und der Belange der Wirtschaft andererseits Nutzungsbeschränkungen und Gliederungen gem. § 1 Abs. 4-9 BauNVO festzusetzen. Für die mit den Ziffern (1) bis (13) und (20) bis (26) versehenen Gle- bzw. GEE-Gebiete wird auf den Abschnitt 3.6.4 des Erläuterungsberichtes verwiesen.
  - Immissionschutzwall bzw. -wand
  - Für die beiderseits dieser Linie gelegene Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung sollen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen soweit erforderlich Vorkehrungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und Nutzungs-gliederungen bzw. -beschränkungen gemäß § 1 BauNVO zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.
- Hinweis:**
  - Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen wird im übrigen generell zu prüfen sein, ob zur Sicherstellung der Belange des Umweltschutzes Nutzungsbeschränkungen bzw. Gliederungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen sind. Dies gilt auch für den Schallschutz in Wohngebieten.

Diese Flächennutzungsplan-Änderung besteht aus diesem Blatt und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bescheidend.

Duisburg, den 27.04.2023

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom Rat der Stadt am 26.11.2018 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.12.2018 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 27.03.2023

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, erfolgte am 30.10.2018.

Duisburg, den 27.03.2023

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt hat am 19.09.2022 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf dieser Flächennutzungsplan-Änderung und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 24.10.2022 bis einschließlich 06.12.2022 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 21.03.2023

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 27.05.2023 über die Änderungen entschieden und diese Flächennutzungsplan-Änderung beschlossen.

Duisburg, den 19.9.23

Oberbürgermeister  
(Siegel)  
LINK (Oberbürgermeister)

Diese Flächennutzungsplan-Änderung ist gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 19.07.2023, Az.: 55.01.01.01-02.04-2.44-2001 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 19.07.2023

Die Bezirksregierung  
Im Auftrag  
(Siegel)

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.07.2023, Az.: 55.01.01.01-02.04-2.44-2001 ist am 31.08.2023 gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass diese Flächennutzungsplan-Änderung mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplan-Änderung wirksam geworden. Auf § 215 (2) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 13.09.2023

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

**Rechtsgrundlagen:**  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 491).  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).

**Änderung Nr. 2.44**  
**-Fahrt / Alt-Walsum-**

des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg für einen Bereich zwischen der Weseler Straße und der Römerstraße, entlang der Elper Wälle, der Ackerstraße, der Verlängerung der Hafenstraße bis auf die Höhe der ehemaligen Brusbachstraße, entlang der ehemaligen Brusbachstraße zur Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und zum östlichen Kreuzungspunkt mit der Römerstraße.

0 250 500 0001  
Meter

Januar 2023